

Berufsgenossenschaft und kein Ende

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (so die genaue Bezeichnung) schickt nicht nur Beitragsbescheide raus. In den letzten Wochen dürften die bei ihr Zwangsversicherten auch die Unterlagen für die Sozialwahl erhalten haben. Der Deutsche Jagdverband hat die Jäger zur Wahl der von ihm ins Leben gerufenen „Freie(n) Liste Jordan, Piening, Schneider, Wunderatsch, Ruepp“ aufgerufen.

Die Sozialwahl ist die Wahl zur „Vertreterversammlung“ der Berufsgenossenschaft. Diese ist quasi das Parlament der Berufsgenossenschaft und diese wählt auch den Vorstand und stellt die Satzung, den Haushaltsplan usw. auf. Man ist beim Deutschen Jagdverband zu Recht der Meinung, dass man, so lange man nicht aus der Berufsgenossenschaft raus kann, zumindest schlagkräftig in der Vertreterversammlung vertreten sein muss. Das eigentliche Ziel des Deutschen Jagdverbandes ist es indes, für die Jäger aus der teuren und von vielen als überflüssig erachteten staatlichen Sozialversicherung heraus zu kommen.

Das wiederum ist nicht so einfach, denn nach § 123 Abs. 1 Ziff. 5 des SGB VII (Sozialgesetzbuch siebter Teil) sind auch „Jagden“ pflichtversichert. Das Sozialgesetzbuch gliedert sich in zwölf Bücher und ist Bundesrecht. Es kann also nur geändert werden, wenn mindestens die Mehrheiten dazu im Bundestag vorliegen und dies beschließen (das ist aber leider nicht in Sicht). Als Jagdpächter wird man daher noch auf nicht absehbare Zeit seine Pflichtbeiträge an die Berufsgenossenschaft zu leisten haben.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zieht aber nicht nur die Jagdpächter zu Beiträgen heran, sondern auch die Landwirte, die Jagdgenossenschaften und die Jagdverbände (die letzten beiden allerdings zu Unrecht – dazu unten mehr). Es kann also sein, dass man als Landwirt gleichzeitig Jagdpächter ist und auch im Vorstand der Jagdgenossen-

schaft und eines Kreisjagdverbandes sitzt. Auf der Jagdgenossenschaftsversammlung ist man dann 4x in seiner jeweiligen Funktion Unfallversichert, zahlt natürlich auch 4x und hat darüber hinaus natürlich auch noch eine eigene Krankenversicherung (die man auch bezahlt). Das Heranziehen der Jagdverbände als eingetragene Vereine und die Veranlagung der Jagdgenossenschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts durch die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch nicht rechtmäßig. Beide sind keine „Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen“ (§ 123 Abs. 1 Ziff. 7 SGB VII). Das Landessozialgericht Chemnitz hat dies für den Jagdverband Dresden e.V. bereits mit Urteil aus dem Jahre 2003 entschieden (Az. L 2 U 145/01) und das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg im Jahre 2012 für Jagdgenossenschaften (Az. L 3 U 08/09).

Trotzdem erhebt die Berufsgenossenschaft munter weitere Beiträge für Jagdverbände und Jagdgenossenschaften. Viele zahlen einfach, weil es sich ja nur um kleine Jahressummen handelt, aber 60,00 Euro über 25 Jahre läppern sich halt auch. Daher klagen jetzt weitere Verbände gegen die Heranziehung zum Beitrag durch die Berufsgenossenschaft. Diese trägt dann in den Verfahren vor den Sozialgerichten vor, sie wüsste ja, dass sie nicht zuständig sei, aber ihr damaliger Feststellungsbescheid mit dem sie sich für zuständig erklärte (meist aus den 90igern) sei ja Bestandskräftig geworden und daher müsse sie die Beiträge einziehen. Sie könnte allenfalls auf Antrag die Jagdverbände oder die Jagdgenossenschaften in die Verwaltungsberufsgenossenschaft verweisen. Dabei übersieht die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft meiner Ansicht nach aber, dass auch die Verwaltungsberufsgenossenschaft für Verbände oder Körperschaften die gemeinnützig sind, keine Mitarbeiter haben, deren Vorstand ehrenamtlich arbeitet usw. gar nicht zuständig sind. Man könnte sich als Vorstand

eines Jagdverbandes allenfalls freiwillig bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichern lassen (was derzeit bei denen 3,20 Euro pro Person und Jahr kostet). Will man das aber auch nicht, ist schlicht keine Berufsgenossenschaft zuständig. Bleibt das Argument der Bestandskraft der damaligen Feststellungsbescheide. Die damaligen Feststellungsbescheide waren allerdings rechtswidrig, wie heute ja auch die Berufsgenossenschaft anerkennt. Da aber kaum ein Verband gegen diese Bescheide Widerspruch eingelegt hat, sind sie heute Bestandskräftig. Das heißt aber nicht, dass diese rechtswidrigen aber bestandskräftigen Bescheide auf alle Ewigkeit in der Welt bleiben müssen. Denn der deutsche Gesetzgeber hat kein Interesse daran, rechtswidrige Bescheide aufrechtzuerhalten. Daher gibt es sowohl im normalen Verwaltungsrecht als auch im Steuerrecht und erst Recht im Sozialrecht immer Vorschriften, wie bestandskräftige rechtswidrige Bescheide aus der Welt geschafft werden können. Der Fachbegriff hierfür ist die „Rücknahme“. Jede Behörde kann bestandskräftige rechtswidrige Bescheide (erst recht, wenn sie den Bürger wie hier belasten) wieder zurücknehmen. Für das Sozialrecht ist dies in § 44 SGB X (also zehnter Teil des Sozialgesetzbuches) geregelt. Dagegen argumentiert nun die Berufsgenossenschaft wieder, dass immer dann, wenn überhaupt irgendeine Berufsgenossenschaft zuständig ist, nur eine Verweisung an die andere Berufsgenossenschaft möglich ist.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft lehnt daher regelmäßig die Anträge nach § 44 SGB X ab. Sie verweist dabei auf ein Verfahren vor dem Sozialgericht Frankfurt Oder (Az. S 18 U 160/13) das mit Urteil vom 12.10.2016 eine Klage einer Jagdgenossenschaft abgelehnt und gemeint hat, möglicherweise seien für Jagdgenossenschaften die Verwaltungsberufsgenossenschaften zuständig. Es hat aber ausdrücklich die Berufung zugelassen und das Verfahren liegt jetzt beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg.

Wer also als Verband oder Jagdgenossenschaft versuchen möchte, aus seiner Pflichtmitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft herauszukommen, sollte zunächst gegen die laufenden Beitragsbescheide Widerspruch erheben und gleichzeitig beantragen, den zugrundeliegenden Feststellungsbescheid nach § 44 SGB X aufzuheben. Wenn die Berufsgenossenschaft dies nicht macht, bleibt nach dem Widerspruchsverfahren nur der Gang vor das Sozialgericht, für dessen Ausgang ich natürlich nicht garantieren kann. Weidmannsheil!

RA DR. THOMAS RINCKE,
JUSTITIAR DES LJVS SACHSEN,
FACHANWALT FÜR AGRARRECHT

GLÜCKWUNSCH
**Einem großen
Tierliebhaber
zum 70. Geburtstag**



Foto: Prof. Dr. Dieter Rost

Weidgenosse Herr Werner Winde

**Termine
Rechtsberatung Juni
2017**

In diesem Monat können Mitglieder des LJVSN die telefonische Rechtsberatung des LJVSN an folgenden Tagen in Anspruch nehmen: 07. Juni 2017 und 21. Juni 2017. Die Rechtsberatung erfolgt jeweils in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr durch den Justiziar des LJVSN - Herrn Dr. Thomas Rincke. Bitte melden Sie sich bei Bedarf telefonisch in der Geschäftsstelle des LJVSN unter der Telefonnr. 0351 - 4017171. IHRE GESCHÄFTSSTELLE DES LJVSN

Trichinenkurs 2017

Die Kreisveterinärbehörde Mittelsachsen veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Jagd- und Naturschule „Hubertia“ den diesjährigen Lehrgang zur Erlangung der individuellen Berechtigung zur Entnahme der Trichinenprobe.

Alle Jäger aus Sachsen, insbesondere die Jungjäger, die diese Berechtigung noch nicht besitzen, sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Der Lehrgang findet statt am Samstag, den 17 Juni von 10:00 bis ca. 12:00 Uhr in der Gaststätte „Zum goldenen Anker“ in 09661 Striegistal-OT Marbach.

Die Teilnahmegebühr beträgt 18,- € . Um Anmeldung wird gebeten: Telefon: 034322/12240 oder E-Mail: info@jagdschule-hubertia.de

Am 16. März 2017 wurde er 70: Jäger und Falkner per exzellent Werner Winde aus Techritz, Mitglied im KJV Bautzen. Gemeinsam mit seiner Frau Ute und weiteren Falknern hat er schon vielen Bürgern, u. a., z. B. bei Holz-, Jagd- und Bürgerfesten im Oberland und darüber hinaus die Liebe zu den Greifvögeln nahe gebracht. Möge das, verbunden mit einem großen „Weidmannsheil“, auch noch viele Jahre so sein.

JAGDPÄCHTERGEMEINSCHAFT WILTHEN
PROF. DR. DIETER ROST, SPRECHER

26687762_BROPACK
(id #45682847)
56.0 mm x 36.0 mm

25688652_Frankonia Jagd
(id #45691203)
87.0 mm x 50.0 mm

Der Präparatensatz für
die rto. Primalnormen
Mittelw. Preis: 28,- € (inkl. MwSt.)
Tel. 034322-12240 oder 034322-12240
www.jagdschule-hubertia.de

Mittlererlechtsicht
100% farb.
100% farb.
100% farb.
www.jagd-jagd.de
Tel. 034322-12240

Jagdschule "Diana"
☎ 03491/412126
www.jagdschule-diana-sachsen-anh.eu